

89. Ist in dem Falle, daß die Hauptberufung des Beklagten durch ein rechtskräftig gewordenes Teilurteil wegen eines Teilbetrages des vom ersten Richter dem Kläger zuerkannten Kapitals nebst Zinsen zurückgewiesen ist, bei der weiteren Berufungsverhandlung über den Restbetrag jenes Kapitals noch Anschlußberufung des Klägers wegen der im ersten Urteile ihm abgesprochenen Mehrzinsen ebendesselben Kapitals zulässig?

C.P.D. §. 482.

IV. Civilsenat. Urtr. v. 28. Januar 1890 i. S. der F.'schen Erben (Bekl.) m. die Ehefrau Sch. (Kl.) Rep. IV. 288/89.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Entscheidung ist unter „Preussisches Recht“ Nr. 65 S. 307 abgedruckt.